

## **Bundesverband - ISL e.V.**

Krantorweg 1  
D 13503 Berlin  
Tel.: 030 4057-1409  
FAX: 030 4047-3685  
eMail: ottmar.miles-paul@bifos.de

ISL e.V. \* Krantorweg 1 \* 13503 Berlin

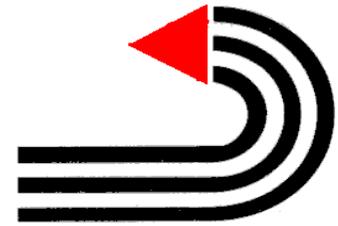
**Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Postfach 101143**

**40002 Düsseldorf**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/410**

A01



Interessenvertretung  
"Selbstbestimmt Leben" in  
Deutschland e.V. - ISL

Mitglied bei  
„Disabled Peoples' International“  
- DPI -

Bankverbindung:  
Sparkasse Kassel  
BLZ: 520 503 53  
Kto.: 1 187 333

Kassel, den 22.2.2017

## **Stellungnahme der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW)**

### **Vorbemerkung**

Vielen Dank für die Einladung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V. zur Abgabe dieser Stellungnahme und zur Teilnahme als Sachverständige an der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des nordrhein-westfälischen Landtags zum Entwurf für ein Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf der Basis der Landtagsdrucksache 17/1414. Dieser Einladung komme ich als langjähriger Mitstreiter der ISL und als ehemaliger Koordinator der Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz gerne nach. Dabei konzentriere ich mich hauptsächlich auf die Frage, welche Auswirkungen bestimmte Regelungen für behinderte Menschen haben könnten. Zudem verweise ich auf die ausführliche Stellungnahme von „Selbstbestimmt Leben“ Nordrhein-Westfalen, der sich die ISL e.V. in vielen Punkten anschließt.

### **Allgemeine Anmerkungen zu zentralen Punkten des Gesetzentwurfs**

Zuständigkeit und einheitliche Lebensbedingungen

Die ISL befürwortet die Bestimmung der beiden Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) zu Trägern der Eingliederungshilfe. Wir hoffen, dass damit das Ziel der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in ganz Nordrhein-Westfalen in die Praxis umgesetzt werden kann. Kritisch sehen wir deshalb auf der anderen Seite die Schaffung von weit reichenden Möglichkeiten der Heranziehung oder Verlagerung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe von den Landschaftsverbänden auf die örtliche Ebene. Eine derartige Praxis dürfte die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse weiterhin aushebeln und die Vergleichbarkeit der Verfahren und Bewilligungspraxis vor allem auch für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und ihre Angehörigen erheblich erschweren.

Die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sehen wir sehr kritisch. Zum einen wird dieser Ansatz nicht konsequent durchgehalten, da beispielsweise die Frühförderung von Kindern mit Behinderung in den Zuständigkeitsbereich der Landschaftsverbände fallen soll. Zum anderen sollte geprüft werden, ob für diesen Personenkreis die grundsätzliche Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände verankert werden kann, um eine einheitliche Leistungsgestaltung zu gewährleisten. Zur Vermeidung der Schnittstellenproblematik zur Jugendhilfe wäre die Möglichkeit der Beauftragung der örtlichen Ebene durch die beiden Landschaftsverbände mit der Umsetzung der Eingliederungshilfe angebracht.

Um die Steuerungsmöglichkeit für das Land im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Verwirklichung von Inklusion zu stärken, ist es m.E. entscheidend, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe nicht als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen werden. Stattdessen wäre eine Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung angebracht, um durch eine wirksame Kontrolle durch das zuständige Fachministerium entsprechend auf die Akteure einwirken und Teilhabe gezielter steuern und fördern zu können.

#### Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen

Im Hinblick auf die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen bei den Rahmenvertragsverhandlungen über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sind Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe wirksam zu beteiligen. Bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen darf nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – allein auf die Eigenschaft eines Landesverbandes abgestellt werden. Vielmehr müssen bestimmte strukturelle und qualitative Standards

durch diese Verbände eingehalten werden und dürfen behinderungsübergreifend arbeitende Organisationen nicht benachteiligt werden. Der Gesetzentwurf bedarf diesbezüglich u.E. einer Überarbeitung.

### Unangemeldete Qualitätsprüfungen

Wir begrüßen es, dass Qualitätsprüfungen nunmehr unangemeldet und anlassunabhängig durchgeführt werden können. Dabei fehlt jedoch unbedingt eine Pflichtvorgabe, dass Leistungsanbieter, die gleichzeitig Leistungserbringer sind, diese nicht selbst überprüfen dürfen.

## **Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs**

### **Anmerkungen zu Art. 1 (AG-SGB IX) Träger der Eingliederungshilfe**

Der Text im Gesetzentwurf lautet wie folgt:

„(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.“

Hier schlagen wir vor, dass anstatt des Wortes „Selbstverwaltungsangelegenheit“ der Begriff „**Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**“ aufgenommen wird, um die Steuerungsfähigkeit des Landes entsprechend zu verankern und die Fachaufsicht wirksamer im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und von Inklusion wahrnehmen zu können.

Die grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen begrüßen wir im Sinne der Gestaltung einheitlicher Lebensbedingungen für behinderte Menschen.

In Artikel 1, Abs 2. heißt es u.a.

„(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.“ (...)

Da im darauf folgenden Satz 2 die Ausnahmen für diese vorgeschlagene Regelung aufgeführt werden, wird deutlich, dass es hierbei zu weiteren Verwirrungen für behinderte Menschen und ihre Angehörigen kommen kann

und der Leitgedanke der Hilfe aus einer Hand konterkariert wird. Daher schlagen wir vor, dass sämtliche Leistungen in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände fallen und der entsprechende Absatz gestrichen wird. Es wäre hier ausreichend, wenn die überörtlichen Träger grundsätzlich auch für diese Personengruppe zuständig bleiben, ihnen gleichzeitig aber die Möglichkeit eingeräumt wird, im Wege der Beauftragung die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe einzubeziehen, soweit es um die Leistungserbringung für minderjährige Menschen mit Behinderung geht. Damit bliebe die zentrale Verantwortlichkeit und Deutungshoheit über zentrale Begrifflichkeiten bei der Anwendung des Rechts der Eingliederungshilfe beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

### **Anmerkungen zu § 2 Heranziehung**

Wir lehnen die in § 2 AG-SGB IX vorgesehene Möglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen, ab. Diese Formulierung steht u.E. einer einheitlichen Aufgabenerfüllung ebenso wie der Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse in hohem Maße entgegen. Die Folge dürfte hier eine völlig uneinheitliche Bewilligungspraxis und Rechtsanwendung sein, weil die herangezogenen Träger in eigenem Namen und somit auch auf der Grundlage einer eigenen Ermessensausübung entscheiden sollen. Ein Flickenteppich ganz unterschiedlicher Praxis wird durch diese Regelung u.E. die Folge sein, was für die Betroffenen eine große Unübersichtlichkeit bedeutet und deren Handlungsspielräume gegen entsprechende Fehlentwicklungen einheitlich vorzugehen, erheblich einschränkt.

### **Anmerkungen zu § 3 Besondere Regelungen zur Leistungserbringung**

Die in § 3 AG-SGB IX enthaltene Regelung zur Leistungserbringung steht u.E. im Widerspruch zur grundsätzlichen Zuweisung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe an die Landschaftsverbände. Gemäß § 3 Abs. 1 AG-SGB IX ist bei einer Streitigkeit zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt bzw. einem Kreis über die sachliche Zuständigkeit die kreisfreie Stadt oder der Kreis zur Leistungserbringung verpflichtet. Gemäß Abs. 2 hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden kann.

Uns erscheint es widersprüchlich, einerseits eine grundsätzliche Trägerschaft der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe im Gesetz vorzusehen, andererseits aber bei einer Streitigkeit über die Zuständigkeit oder für den Fall, dass ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden kann, zu bestimmen, dass die kreisfreie Stadt oder der Kreis vorrangig leistungspflichtig ist. Zusätzlich zur kritikwürdigen und sehr weitreichenden

Möglichkeit der Heranziehung durch den Landschaftsverband wird diesem hierdurch die Möglichkeit eröffnet, durch Initiierung eines Streits über die sachliche Zuständigkeit eine Leistungsverpflichtung der kreisfreien Stadt oder des Kreises zu begründen. Für die Betroffenen wird die Vertretung ihrer Interessen dann sehr unübersichtlich.

Unsere Forderung nach einer einheitlichen Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände ist daher auch in diesem Zusammenhang wichtig, damit den kreisfreien Städten, Kreisen und Gemeinden dann nicht mehr die originäre Stellung eines Trägers der Eingliederungshilfe sondern lediglich die Position eines eventuell zu Beauftragenden zukommt. Bei Streitigkeiten muss u.E. eine vorrangige Leistungspflicht der Landschaftsverbände verankert werden.

#### **Anmerkungen zu § 4 Aufsicht**

Eine wirklich umfassende Aufsicht, die gerade für Betroffene äußerst wichtig sein kann, kann u.E. nur dann geleistet werden, wenn die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe als eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verankert wird.

#### **Anmerkungen zu § 5 Zusammenarbeit**

Da gerade die Zusammenarbeit für die Schaffung entsprechender Strukturen, die die Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen ermöglichen, von zentraler Bedeutung ist, betrachten wir die getroffenen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, als unscharf. Zudem vermissen wir Sanktionen für den Fall, dass diese Zusammenarbeit nicht erfolgt. Wir befürchten daher, dass diese Regelung keinerlei verbindliche Wirkung hat. Zudem fehlt es an Sanktionen für den Fall, dass dieser Vorgabe zuwidergehandelt wird. Um geeignete Leistungsträger in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu haben, braucht es u.E. eine Verpflichtung, dass derartige Rahmenbedingungen durch die beteiligten Institutionen sicherzustellen sind. Angesichts der Tatsache, dass Leistungen der Eingliederungshilfe künftig nur noch durch solche Anbieter erbracht werden können, die einen Rahmenvertrag mit den Trägern der Eingliederungshilfe abgeschlossen haben, müssen sich Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen darauf verlassen können, dass die strukturellen Rahmenbedingungen durch die Träger der Eingliederungshilfe sichergestellt werden.

#### **Anmerkungen zu § 6 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe**

Gemäß § 6 AG-SGB IX kann jede der in Abs. 1 genannten Gruppen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden. Wir fordern, dass diese Zahl auf sechs Personen erhöht wird, da nur so die drei Säulen des Landesbehindertenrats paritätisch bei der Entsendung abgebildet werden können.

### **Anmerkungen zu § 7 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

Die in § 7 AG-SGB IX aufgeführten Landesverbände der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, beziehen sich u.E. auf eine Definition von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen aus der Eingliederungshilfeverordnung. Diese bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Menschen mit wesentlicher Behinderung. U.E. muss auch eine Einbeziehung von Verbänden möglich sein, deren Zielgruppe von einer nach Lesart der Eingliederungshilfe nicht wesentlichen Beeinträchtigung betroffen ist.

U.E. werden durch die vorgesehene Regelung solche Verbände ausgeschlossen, die behinderungsübergreifende, bestimmte Teilhabeaspekte zum Gegenstand ihrer Verbandsarbeit machen. Hier ist beispielsweise an solche Verbände zu denken, die sich dem Thema der schulischen Inklusion unabhängig von der Art der jeweiligen Beeinträchtigung widmen.

U.E. ist auch ein Kriterium zur Selbstvertretung aufzunehmen, dass in dem jeweiligen Verband die wesentlichen Entscheidungen von Menschen mit Behinderung getroffen werden sollen. Nur unter engen Voraussetzungen ist eine Ausnahme von dieser Vorgabe vorzusehen.

Wichtig finden wir auch, bestimmte Kriterien zur Qualitätssicherung in § 7 AG-SGB IX aufzunehmen, wie dies bei Verbandsklagerechten wie im § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes definiert wurde.

### **Anmerkungen zu § 8 Qualitätsprüfung**

Die vorgesehenen unangemeldeten und Anlass unabhängigen Prüfungen begrüßen wir. Nicht berücksichtigt ist u.E. jedoch, dass die Träger der Eingliederungshilfe selbst Erbringer von Eingliederungshilfeleistungen sind. Hier muss klargestellt werden, dass in derartigen Fällen die Qualitätsprüfung durch eine unabhängige Stelle erfolgt.

### **Was fehlt – Verbesserung der Zuschusshöhe zum Budget für Arbeit**

Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeiten des § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nutzen würde, um die Höhe des maximalen Lohnkostenzuschusses für das Budget für Arbeit anzupassen. Auf diese Weise könnte die Beschäftigung behinderter Menschen anstatt in Werkstätten für behinderte Menschen mittels eines Budgets für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch gezielter gefördert werden.

Im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 wurde beispielsweise in § 1 Art. 66b Absatz 2 folgende Regelung verankert:

„Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 48 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“

Damit werden die Fördersätze um 20 % von bisher 40 % auf nun 48 % der Bezugsgröße erhöht.

Kassel, 26. Februar 2018

*Ottmar Miles-Paul*

Ottmar Miles–Paul